

Ordnung für die Akademische Zwischenprüfung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Akademische Zwischenprüfung bezieht sich auf § 8 GHPO I vom 22. Juli 2003, § 8 RPO I vom 24. August 2003 und § 5 SPO I vom 24. August 2003. Sie wird von Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg abgenommen.

Die Akademische Zwischenprüfung stellt die Studierfähigkeit fest; in ihr soll nachgewiesen werden, dass Studierende sich Grundlagenwissen und Methodenkompetenz angeeignet haben. Der erfolgreiche Abschluss der Akademischen Zwischenprüfung in einem Fach berechtigt in demselben Fach zur Teilnahme an Modulprüfungen innerhalb der Akademischen Teilprüfung sowie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des Hauptstudiums.

§ 2 Prüfungsfächer und Umfang

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Je eine Klausur (90 Minuten) über das Modul 1

im Erziehungswissenschaftlichen Bereich nach § 8 Abs. 2 der GHPO I sowie § 5 Abs. 2 der SPO I: eine Klausur in Erziehungswissenschaft ODER Pädagogischer Psychologie

in Deutsch oder Mathematik, und zwar in dem Studienfach, das weitergeführt wird.

im weiteren Fach, das nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 der GHPO I im Fundamentum studiert wird.

Lehramt an Realschulen

Je eine Klausur (90 Minuten) über das Modul 1

im Erziehungswissenschaftlichen Bereich nach § 8 Abs. 2 der RPO I (eine Klausur in Erziehungswissenschaft ODER Pädagogischer Psychologie

in Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Mathematik

in einem weiteren Fach, das gemäß § 4 Abs.2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 RPO I im Fundamentum studiert wird.

Lehramt an Sonderschulen

Je eine Klausur (90 Minuten) über das Modul 1

im Erziehungswissenschaftlichen Bereich nach § 5 Abs. 2 der SPO I: eine Klausur in Erziehungswissenschaft ODER Pädagogischer Psychologie

in Deutsch oder Mathematik, und zwar in dem Studienfach, das weitergeführt wird.

im einem weiteren Fach, das nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 der SPO I im Fundamentum studiert wird.

In den Fremdsprachen kann zusätzlich zur Klausur zur Feststellung der Sprachbeherrschung eine mündliche Prüfung von bis zu 15 Minuten treten; beide Prüfungsteile müssen bestanden sein. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3 Zeitpunkt der Akademischen Zwischenprüfung

Die Akademische Zwischenprüfung wird im Anschluss an das Studium von Modul 1 abgelegt. Die Akademische Zwischenprüfung wird in den einzelnen Fächern in jedem Semester durchgeführt. Die Akademische Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

§ 4 Verlust des Prüfungsanspruches

Die Klausuren zur Akademischen Zwischenprüfung (bzw. die mündliche Prüfung in den Fremdsprachen) können einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen im Wiederholungsfall geht der Prüfungsanspruch verloren, womit die Zulassung zum Studium im gewählten Studiengang erlischt.

Der Prüfungsanspruch geht ebenso verloren, wenn ein(e) Studierende(r) die Frist von vier Semestern ohne triftige Gründe überschreitet. Die Akademische Zwischenprüfung gilt damit als nicht bestanden.

Bei der Berechnung der Semesteranzahl können in der Regel folgende Ausnahmen fristverlängernd geltend gemacht werden:

- Fachsemester, in denen ein Studierender wegen Krankheit oder zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Dies ist dem Akademischen Prüfungsamt unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen, eine nachträgliche Geltendmachung ist nur im Ausnahmefall möglich.
- Fachsemester, in denen ein Studierender beurlaubt war.
- Bis zu 2 Fachsemester als Ausgleich dafür, dass der/die Studierende als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Gremium der Hochschule tätig war.
- Bis zu 2 Fachsemester im Rahmen eines Auslandsstudiums, für das der/die Studierende von der Pädagogischen Hochschule beurlaubt war. Die Beurlaubung zu Studien im Ausland im Fundamentum erfolgt im Allgemeinen nur zur Verbesserung der Sprachkenntnisse.
- Bis zu 2 Fachsemester als Anrechnung für Erziehungszeiten und Pflegezeiten von nahen Angehörigen.
- Wird die Frist aus diesen oder aus Gründen überschritten, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren.

§ 5 Durchführung, Ergebnisse, Bestehen und Nichtbestehen der Akademischen Zwischenprüfung

Die Fächer sind verantwortlich für die Durchführung der Akademischen Zwischenprüfung und die Archivierung der Unterlagen für die Dauer von 3 Jahren.

Um Terminkollisionen zu vermeiden, wird ein Zeitraum für die Durchführung der Klausuren zentral festgelegt.

Die Anmeldung zur Akademischen Zwischenprüfung erfolgt am Tag der Klausur durch Eintrag in eine Liste. Die Studierenden bestätigen ihre Teilnahme durch ihre Unterschrift. Bewertet werden nur Klausuren, denen eine korrekte Anmeldung zugrunde liegt.

Die Ergebnisse der Klausuren werden an das Akademische Prüfungsamt weitergeleitet.

Das Akademische Prüfungsamt verwaltet die Klausurergebnisse und übernimmt dabei folgende Kontrollaufgaben: Überprüfung der Anzahl der Fachsemester, Überprüfung des Wiederholungsfalles, Überprüfung, ob die Klausur im entsprechenden "Fach x" geschrieben wurde.

Die Feststellung der Prüfungsleistungen der Akademischen Zwischenprüfung richtet sich nach § 32 LHG. Die Beurteilung von schriftlich erbrachten Leistungen soll möglichst zeitnah erfolgen; das Akademische Prüfungsamt kann Termine festsetzen.

Eine Akademische Zwischenprüfung ist in einem Fach dann bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Eine einmal nicht bestandene Zwischenprüfungsklausur muss im selben Fach wiederholt werden, hier besteht keine Wahlmöglichkeit mehr.

Die Akademische Zwischenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn alle drei Fachprüfungen bestanden sind. Eine Gesamtnote für die Akademische Zwischenprüfung wird nicht erteilt.

Wird die Akademische Zwischenprüfung im selben Fach auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, verliert der/die Studierende den Anspruch auf den jeweiligen Studiengang. Die entsprechende Information wird vom Akademischen Prüfungsamt an das Studentensekretariat weitergeleitet.

Studierende im fünften Fachsemester ohne Akademische Zwischenprüfung werden in der Regel exmatrikuliert.

§ 6 Bescheinigung über die Akademische Zwischenprüfung

Das Akademische Prüfungsamt stellt den Studierenden im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Akademische Zwischenprüfung aus.

Im Falle des Nichtbestehens einer Klausur (bzw. der mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen) im Wiederholungsfall stellt das Akademische Prüfungsamt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Akademischen Zwischenprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches aus.

gez. Der Rektor
Prof. Dr. M. Austermann

Beschluss in der 305. Sitzung des Senats am 26.05.04. Änderung nach dem Erlaß vom 25. 01. 2006 in der 323. Senatssitzung vom 24. Mai 2006